OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-890021/2/MS**

Datum: **Linz, 3. November 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der J K GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, S, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. September 2020, GZ: BHLL/920100141762/20/Je, betreffend die Verhängung einer Zwangsstrafe

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15. September 2020, GZ: BHLL/920100141762/20/Je, wurde über die J K GmbH (im Folgenden: Beschwerdeführerin) eine Zwangsstrafe in Höhe von 400 Euro nach § 5 VVG verhängt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Beschwerdeführerin sei mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. Oktober 2018, GZ: EnRo20-11-2-2018 zur Vorlage eines Abschlussbetriebsplanes für die Einstellung der Gewinnung des mit Bescheid der belangten Behörde vom 16. Jänner 1995, Ge20-3053-7-1994/Zo/Sk, bewilligten Kiesabbaues auf den Gst. x, x und x, alle KG N, in der Fassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 1. April 2019, GZ: LVwG-851104/4/MS, bis zum 30. April 2019 verpflichtet worden.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 10. Februar 2020 sei der Beschwerdeführerin die Verhängung einer dritten Zwangsstrafe angedroht worden und sei innerhalb der gesetzten Frist kein Abschlussbetriebsplan für die Einstellung der Gewinnung des mit Bescheides der belangten Behörde vom 16. Jänner 1995, GZ: Ge20-3053-7-1994, bewilligten Kiesabbaues auf den Gsten. x, x, x, alle KG N, Marktgemeinde H, vorgelegt worden.

Die Beschwerdeführerin sei daher ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen und habe diese Leistung auch nicht durch jemand anderen erbracht werden können.

Gegen diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin mit anwaltlichem Schreiben rechtzeitig Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen vorgebracht, es liege keine rechtswirksame Verpflichtung der Beschwerdeführerin zur Vorlage eines Abschlussbetriebsplanes vor und bestehe somit auch keine Rechtsgrundlage für die Verhängung bzw. Androhung einer Zwangsstrafe. Selbst wenn eine rechtswirksame Anordnung vorliege, sei deren Vollzug durch Zwangsstrafen unzulässig. Die belangte Behörde habe kein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt und habe ihrer gesetzlichen Feststellungs- und Begründungspflicht nicht entsprochen, da sie sonst zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre.
Beantragt wurde, neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung, der Beschwerde stattzugeben und den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben; in eventu der Beschwerde Folge zu geben, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und dem Akt des Landesverwaltungsgerichts mit der GZ: LVwG-851104.
Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte trotz Antrages durch die Beschwerdeführerin abgesehen werden, da der hier entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits im Verfahren LVwG-890019 und LVwG 890020 rechtskräftig festgestellt worden war und an diesem zwischenzeitlich keine Änderung eingetreten ist, sodass von der mündlichen Verhandlung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht zu erwarten ist und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010, S 389 entgegenstehen (§ 24 Abs. 4 VwGVG).

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Bescheid vom 16. Jänner 1995, Ge20-3053-7-1994/Zo/Sk, wurde der J K GmbH die gewerbebehördliche Genehmigung für die Erweiterung des Schotterabbaus auf den Grundstücken Nr. x, x und x, alle KG N in H erteilt. Pkt. 7 der Auflagen lautet: „Der Kiesabbau sowie die Rekultivierung ist bis spätestens 31.12.2010 abzuschließen.
Diese Genehmigung war somit bis 31. Dezember 2010 befristet.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 1. April 2019, LVwG-851104/4/MS, wurde aufgrund der Beschwerde der J K GmbH gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 11. Oktober 2018, GZ: EnRo20-11-2-2018, mit dem die Vorlage eines Abschlussbetriebsplanes für die Einstellung der Gewinnung des mit Bescheid der belangten Behörde vom 16. Jänner 1995, Ge20-3053-7-1994/Zo/Sk bewilligten Kiesabbaues auf den Gsten x, x und x, KG N, Marktgemeinde H, vorgeschrieben wurde, der J K GmbH aufgetragen, einen Abschlussbetriebsplan bis spätestens 30. April 2019 der belangten Behörde vorzulegen.

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Mai 2019, GZ: E 1792/2019-4, wurde ausgesprochen, dass der beim Verfassungsgerichtshof erhobenen Beschwerde gegen dieses Erkenntnis die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt wird, wodurch dieses Erkenntnis in Rechtskraft erwachsen ist.
Mit weiterem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 28. November 2019, GZ: E 1792/2019-11, wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

Bis zum 30. April 2019 wurde kein Abschlussbetriebsplan vorgelegt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 26. November 2019 wurde der Beschwerdeführerin eine weitere Zwangsstrafe angedroht und die Frist für die Vorlage des Abschlussbetriebsplans mit 27. Dezember 2019 festgesetzt.

Es wurde innerhalb der von der belangten Behörde festgesetzten Frist kein Abschlussbetriebsplan vorgelegt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 10. Februar 2020 wurde der Beschwerdeführerin eine weitere Zwangsstrafe angedroht und die Frist für die Vorlage des Abschlussbetriebsplans mit 10. März 2020 festgesetzt.

Es wurde innerhalb der von der belangten Behörde festgesetzten Frist kein Abschlussbetriebsplan vorgelegt.

Dass die Genehmigung zum Schotterabbau bis zum 31. Dezember 2010 befristet war, ergibt sich bereits aus dem Bescheid der belangten Behörde vom 16. Jänner 1995, Ge20-3053-7-1994/Zo/Sk und wurde dieser Umstand bereits mehrfach in Erkenntnissen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, wie etwa in jenem vom 1. April 2019, GZ: LVwG-851104/4/MS, festgestellt.

Die Verpflichtung einen Abschlussbetriebsplan bis zum 30. April 2019 vorzulegen ergibt sich aus dem Bescheid der belangten Behörde vom 11. Oktober 2018, GZ: EnRo20-11-2-2018, in der Fassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 1. April 2019, GZ: LVwG-851104/4/MS.

Dass kein Abschlussbetriebsplan vorgelegt wurde, ergibt sich bereits aus dem Fehlen desselben bei der belangten Behörde, ohne dass es weiterer diesbezüglicher Erhebungen bedürfte, und wurde darüber hinaus auch in der Beschwerde nichts Gegenteiliges vorgebracht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) wird die Verpflichtung zu einer Duldung oder Unterlassung oder zu einer Handlung, die sich wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nicht durch einen Dritten bewerkstelligen lässt, dadurch vollstreckt, dass der Verpflichtete von der Vollstreckungsbehörde durch Geldstrafen oder durch Haft zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten wird.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung hat die Vollstreckung mit der Androhung des für den Fall des Zuwiderhandelns oder der Säumnis zur Anwendung kommenden Nachteiles zu beginnen. Das angedrohte Zwangsmittel ist beim ersten Zuwiderhandeln oder nach fruchtlosem Ablauf der für die Vornahme der Handlung gesetzten Frist sofort zu vollziehen. Gleichzeitig ist für den Fall der Wiederholung oder des weiteren Verzuges ein stets schärferes Zwangsmittel anzudrohen. Ein angedrohtes Zwangsmittel ist nicht mehr zu vollziehen, sobald der Verpflichtung entsprochen ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 leg.cit. dürfen die Zwangsmittel in jedem einzelnen Fall an Geld den Betrag von 726 Euro, an Haft die Dauer von 4 Wochen nicht übersteigen.

Nach § 10 Abs. 1 VVG sind auf das Vollstreckungsverfahren, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, der I. Teil, hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung die §§ 58 Abs. 1 und 61 und der 2. und 3. Abschnitt des IV. Teiles des AVG sinngemäß anzuwenden.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung hat die Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen die Vollstreckungsverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Gegenständlich sieht die Beschwerdeführerin die Rechtswidrigkeit des ggst. bekämpften Bescheides darin, dass keine rechtswirksame Verpflichtung vorliege, aufgrund derer die Beschwerdeführerin angehalten sei, einen Abschlussbetriebsplan vorzulegen und fehle es daher an der Rechtsgrundlage für die Verhängung einer Zwangsstrafe.

Diesbezüglich ist allerdings auf das oben genannte Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur GZ: LVwG-851104, worin die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen den Bescheid der belangten Behörde, die Beschwerdeführerin habe für die Einstellung des mit Bescheid der belangten Behörde vom 16. Jänner 1995, GZ: Ge20-3053-7-1994, genehmigten Kiesabbaus auf den Gsten. x, x, x, alle KG N, Marktgemeinde H, einen Abschlussbetriebsplan vorzulegen, abgewiesen wurde und die Frist für die Vorlage eines entsprechenden Abschlussbetriebsplanes mit 30. April 2019 festgesetzt worden war, zu verweisen.

Die Behandlung der dagegen beim Verfassungsgerichtshof eingebrachten Beschwerde lehnte dieser mit Beschluss vom 28. November 2019, GZ: E 1792/2019-11, ab.

Somit geht das Vorbringen, es würde keine rechtswirksame Verpflichtung zur Vorlegung eines Abschlussbetriebsplanes bestehen und somit keine Rechtsgrundlage für die Erlassung einer Zwangsstrafe vorliegen, ins Leere.

Es liegt somit zweifelsfrei ein rechtskräftiger Vollstreckungstitel vor. Bei der im ggst. Verfahren zu vollstreckenden Vorlage eines Abschlussbetriebsplans handelt es sich um ein Tun, sohin um eine unvertretbare Verhaltensweise, die nur im Wege des § 5 VVG vollstreckt werden kann.

Fest steht auch, dass die Beschwerdeführerin der Verpflichtung der Vorlage des Abschlussbetriebsplans nicht nachgekommen ist, weshalb von der belangten Behörde zu Recht die Vollstreckungsverfügung, die auch mit dem zu vollstreckenden Bescheid übereinstimmt, erlassen wurde.

Zum Vorbringen, die belangte Behörde habe kein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt, ist festzuhalten, dass ggst. die Beschwerdeführerin zu einem Tun (Vorlage des Abschlussbetriebsplans) verhalten war und die Nichterfüllung der Verpflichtung in der bloßen Unterlassung der Vorlage des Abschlussbetriebsplanes bestanden hat, wofür außer einer Nachschau im Akt, ob der Verpflichtung entsprochen wurde, keine weiteren Ermittlungsschritte für erforderlich gesehen werden, sodass nicht erkannt werden kann, worin die fehlenden Ermittlungen hätten bestehen können.
Ebenso wurden im bekämpften Bescheid die für die Erlassung relevanten Fakten (Bestehen einer Verpflichtung und eines Vollstreckungstitels sowie Unterlassung der gebotenen Leistung) festgestellt, sodass auch hier kein Mangel, wie in der Beschwerde vorgebracht, erkannt werden kann.

Im Ergebnis haben sich im Verfahren Anhaltspunkte dafür, dass die Vollstreckung unzulässig wäre, nicht ergeben, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß